

§ 170 RStDG

RStDG - Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2023

1. (1) Eine Leistungsstrukturzulage gebührt in folgendem Ausmaß:

1. den Richterinnen und Richtern der Gehaltsgruppe I

1. a) ab einem Besoldungsdienstalter von 19 Jahren und sechs Monaten 167,7 €,
2. b) ab einem Besoldungsdienstalter von 21 Jahren und sechs Monaten 153,9 €,
3. c) ab einem Besoldungsdienstalter von 23 Jahren und sechs Monaten 140,7 €,
4. d) ab einem Besoldungsdienstalter von 25 Jahren und sechs Monaten 128,5 €,
5. e) ab einem Besoldungsdienstalter von 27 Jahren und sechs Monaten 114,9 €,
6. f) ab einem Besoldungsdienstalter von 29 Jahren und sechs Monaten 100,1 €,
7. g) ab einem Besoldungsdienstalter von 31 Jahren und sechs Monaten 87,9 €.

2. den Richterinnen und Richtern der Gehaltsgruppe II

1. a) ab einem Besoldungsdienstalter von 25 Jahren und sechs Monaten 120,3 €,
2. b) ab einem Besoldungsdienstalter von 27 Jahren und sechs Monaten 108,2 €,
3. c) ab einem Besoldungsdienstalter von 29 Jahren und sechs Monaten 94,4 €,
4. d) ab einem Besoldungsdienstalter von 31 Jahren und sechs Monaten 81,1 €.

2. (2) Steht dem Richter die Dienstalterszulage zu, gebührt keine Leistungsstrukturzulage.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at